

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 710/2007-Wi/Ma

Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaues
Förderungsrichtlinie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2007 folgende Förderungsrichtlinie beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

(1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert wegebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum nach Maßgabe dieser Richtlinie. Insbesondere für jene erhaltungsintensiven Wegtrassen, die nicht nur die von der Erhaltung betroffenen Wegbenützer, sondern auch das Gemeindebudget belasten, soll vornehmlich durch die Errichtung von Schwarzdecken samt erforderlicher flankierender Maßnahmen die Zufahrtsqualität für die Anrainer, insbesondere für die Landwirte, verbessert und der Erhaltungsaufwand minimiert werden.

(2) Unter den in dieser Richtlinie ersichtlichen Förderungsvoraussetzungen sind sowohl öffentliche Verkehrsflächen (öffentliches Gut), als auch über Privatgrund verlaufende Wege und Hofzufahrten förderbar.

§ 2
Gegenstand und Höhe der Förderung, Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt über formlosen Antrag, der jedenfalls vor Inangriffnahme der Bauarbeiten einzubringen ist, unter der Voraussetzung, dass eine Wegbaumaßnahme aus dem Agrarbudget des Landes Kärnten im höchstmöglichen Ausmaß gefördert wird und der Auftrag an den durch mindestens drei Kostenvoranschläge nachzuweisenden Bestbieter erteilt wurde, nachfolgenden Beitrag zu den Errichtungskosten:

**Förderungsprozentsatz der
Marktgemeinde**

- a) Hofzufahrt über im Gemeindeeigentum
befindliche Verkehrsfläche** (öffentliches Gut)
Erschließungsweg für Einzelgehöfte bzw. Objekte mit
bis zu drei bewohnten Liegenschaften

30 %

- b) dem Gemeingebrauch dienende Weganlage zur**

Erschließung ständig bewohnter Liegenschaften

bei Vorliegen einer von der Agrarbezirksbehörde
genehmigten Bringungsgemeinschaft

25 %**c) Hofzufahrt über Privatgrund****10 %**

(2) Voraussetzung für die Abrechnung nach Abs. 1 lit. b) und c) ist die Herstellung der Mindestwegbreite von 5,50 m durch kostenlose Abtretung und Vermarkung der Weggrundgrenzen. Die Vermessungskosten werden als Baunebenkosten in die Förderungsfähigkeit einbezogen.

(3) Von der gemeindlichen Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaues sind Hofflächen ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Sackstraßen wird bei Errichtung von befestigten Weganlagen eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge aller Art mit der Maximalfläche von 130 m² in die Förderung einbezogen.

(4) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

- Kostenvoranschläge (sofern die Abwicklung nicht nach § 4 dieser Richtlinie erfolgt)
- Finanzierungsplan
- Bestätigung über Förderungsprozentsatz der Abteilung Landtechnik (10L) des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Genehmigung zum Ausbau des Weges (straßenrechtliche Bewilligung bei öffentlichen Wegflächen oder in allen übrigen Fällen Genehmigung der Agrarbezirksbehörde)

§ 3**Ausschüttung der Förderung**

(1) Die Ausschüttung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vom Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung überprüften Schlussrechnung und Abrechnung der Gesamtbaukosten unter Berücksichtigung des Förderungssatzes des Landes Kärnten.

(2) Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt im übrigen nach Maßgabe der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel in der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge beim Marktgemeindeamt, daher jedenfalls im Nachhinein.

§ 4**Abwicklung über Förderungsvereinbarung bei verzögerter Ausschüttung der Förderungsmittel aus dem Agrarbudget des Landes Kärnten**

(1) Um Landwirten die Möglichkeit der Inanspruchnahme der von der Marktgemeinde erzielten Ausschreibungspreise für den Straßenbau zu ermöglichen und eine erst im Folgejahr mögliche Bereitstellung der Förderungsmittel aus dem Agrarbudget des Landes Kärnten zu überbrücken, kann unter der Voraussetzung gegebener haushaltsrechtlicher Vorkehrungen (vorhandene Budgetmittel im gemeindlichen Voranschlag) mit dem Förderungswerber bei Bedarf vor der Ausführung einer Baumaßnahme eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen werden, mit der er sich verpflichtet, die durch Förderungsmittel nicht gedeckten Errichtungskosten der Markt-

gemeinde zur Einzahlung zu bringen, die sodann für die Bauabrechnung Obsorge trägt.

(2) Bei nachgewiesener Förderungsvoraussetzung, schriftlicher Zusage des Förderungsprozentsatzes der Mittel aus dem Agrarbudget des Landes Kärnten und Vorhandensein aller übrigen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. a) ist gegebenenfalls bei der Finanzverwaltung der Marktgemeinde ein Sonderkonto je Baulos einzurichten. Von diesem Konto werden die anfallenden Baukosten beglichen. Die Förderung aus dem Agrarbudget des Landes Kärnten und der vom Förderungswerber aufzubringende Eigenanteil werden zum Ausgleich dieses Sonderkontos herangezogen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 beschriebene Regelung ist jedoch nur zulässig, wenn nachgewiesen und sichergestellt ist, dass die Förderungsmittel des Landes Kärnten spätestens im folgenden Haushaltsjahr in die Gemeindekasse der Marktgemeinde wieder rückfließen.

§ 5

Folge der Förderung

Jene Bau-, insbesondere Asphaltierungsmaßnahmen, die am öffentlichen Gut Wege gesetzt und unter Inanspruchnahme der gegenständlichen Förderung realisiert werden, ziehen nach sich, dass die getätigten Investitionen unbeschadet der Erhaltungspflicht nach dem Kärntner Straßengesetz in das Eigentum des öffentlichen Gutes Wege und somit in die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übergehen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Förderungsrichtlinie tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinie tritt die Förderungsrichtlinie vom 26. Juni 1997, Zahl 719/1997-Wi./Ma., außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Felsberger